

## Naturschutzgebiet Gaisau



### § 1

#### Schutzgebiet und Schutzzweck

Das Schutzgebiet, das in den Gemeinden Inzing, Hatting und Pettnau liegt, wird wegen des Vorkommens seltener Pflanzenarten und seltener Vogelarten zum Naturschutzgebiet erklärt ( Naturschutzgebiet Gaisau).

Das Naturschutzgebiet besteht aus einer Kernzone und einer Pufferzone. Es dient der Erhaltung des Auegebietes, der stehenden Wasserflächen, der Verlandungsbereiche, der umgebenden Feuchtwiesen und der in diesen Bereichen vorkommenden seltene Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der dort vorkommenden Vogelarten. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 27,06 ha.

### § 2

#### Im Naturschutzgebiet sind verboten:

- die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes berührt werden
- der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen
- die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftkabelleitungen (ausgenommen Erhaltungs- und Wartungsmassnahmen der ÖBB)
- Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke
- die dauerhafte Entfernung von Heckenzügen und Flurgehölzen
- die Vornahme von Rodungen in der vorhandenen Au- und Uferbegleitvegetation
- die Vornahme von Neuaufforstungen
- die Durchführung von Aussenlandungen und Aussenabflügen
- jede erhebliche Lärmentwicklung (ausgenommen Erhaltungs- und Wartungsmassnahmen der ÖBB)
- im Bereich der Pufferzone das Düngen und die Kalkung
- die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann
- im Bereich der Kernzone jedes Stören von Vögeln, insbesondere das Verlassen von Wegen, ausgenommen im Zug einer fachgerechten und pfleglichen Bewirtschaftung nach dem 31. Juli jeden Jahres
- die Ausbildung von Hunden
- das Reiten und Führen von Pferden im Schutzgebiet
- die Verwendung von Kraftfahrzeugen

### § 3

## Ausnahmen von den Verboten

- Massnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Jagd und Fischerei insoweit von den Verboten nach § 2 ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

### **Als Beeinträchtigung des Schutzzweckes wird ausdrücklich Folgendes festgehalten:**

- die Verwendung von Pestiziden, Herbiziden und Fungiziden
- die Entfernung naturkundlich wertvoller Baum- und Straucharten wie z.B. Grauerle, Schwarzpappel, vorkommende Weidearten, Traubenkirsch, gewöhnliches Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder und gemeiner Schneeball
- jede Änderung der bisher üblichen Art der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken, insbesondere eine Intensivierung der Bewirtschaftung
- die Mitnahme von Hunden abseits von Wegen

Keine Beeinträchtigung stellt die unbedingt erforderliche ordnungsgemäße und gesetzmäßige Erhaltung und Wartung der ÖBB-Eisenbahnanlage, insbesondere der Bahn selbst, des Dammes und des Entwässerungsgrabens dar.